

Eigene Wohnung
des Pflegekinds ist
kindergeldschädlich

► Kinder

Pflegekindschaftsverhältnis besteht nur bei Haushaltsaufnahme

| Für Pflegekinder erhalten Pflegeeltern nur dann Kindergeld, wenn das Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern wohnt. Es reicht nicht, wenn das Kind in einer eigenen Wohnung lebt und die Eltern dafür die Miete zahlen. Das hat der BFH festgestellt. |

PRAXISHINWEIS | Diese Urteilsgrundsätze (BFH, Beschluss vom 12.10.2016, Az. XI R 1/16, Abruf-Nr. 191175) dürften nicht gelten, wenn das Pflegekind nur vorübergehend auswärts untergebracht ist und regelmäßig in den Haushalt der Pflegeeltern zurückkehrt. Weiter kindergeldberechtigt dürften Pflegeeltern deshalb sein, wenn das Kind zu Schul- oder Ausbildungszwecken auswärts untergebracht ist (Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2016, A 9 Abs. 2 und A 11.2, Abruf-Nr. 192422).

FG Rheinland-Pfalz
unterscheidet Ver-
mögens- von imma-
teriellen Schaden

► Lohnsteuer

Arbeitgeber-Schadenersatz wegen Diskriminierung ist steuerfrei

| Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Schadenersatz, weil er vor Gericht oder in einem Vergleich erfolgreich eine Diskriminierung moniert hat, ist diese Zahlung steuerfrei. Sie ist nicht als entgangener Arbeitslohn einzustufen. Diese Auffassung vertritt das FG Rheinland-Pfalz. |

Hintergrund | Wie eine in einem Gerichtsurteil oder gerichtlichen Vergleich festgesetzte Schadenersatzzahlung steuerlich behandelt wird, die auf einem Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beruht, hängt davon ab, wofür der Schadenersatz geleistet wird:

- Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt vor, wenn der Schadenersatz einen Vermögensschaden nach § 15 Abs. 1 AGG ausgleichen soll, z. B. Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer wegen Kündigung entgangen ist.
- Gleicht die Schadenersatzzahlung aber immaterielle Schäden nach § 15 Abs. 2 AGG aus, ist sie steuerfrei. Dieser Fall lag hier vor. Der Arbeitgeber hatte einer zu 30 Prozent behinderten Arbeitnehmerin „aus personenbedingten Gründen“ gekündigt. Darin sah diese u. a. eine Diskriminierung nach § 15 Abs. 2 AGG. Sie verglich sich mit dem Ex-Arbeitgeber auf eine Zahlung von 10.000 Euro. Diese Zahlung für einen immateriellen Schaden ist nach Auffassung des FG steuerfrei (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.03.2017, Az. 5 K 1594/14, Abruf-Nr. 193461).

PRAXISHINWEIS | Hat der Arbeitgeber den Schadenersatz wie Arbeitslohn behandelt und Lohnsteuer sowie SV-Beiträge abgeführt, können Arbeitnehmer in ihrer Steuererklärung beantragen, die Zahlung steuerfrei zu stellen. Zudem sollten sie auch die zu viel bezahlten Sozialversicherungsbeiträge zurückfordern (lesen Sie dazu den Beitrag in SSP 3/2017, Seite 9 → Abruf-Nr. 44528010).

